

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.05.2017

Geschäftszeichen:

II 43-1.158.10-18/17

Zulassungsnummer:

Z-158.10-50

Geltungsdauer

vom: **15. Mai 2017**

bis: **16. Februar 2022**

Antragsteller:

WPT GmbH

Windmüller Polymer Technologie

Charles-Lindbergh-Ring 13

32756 Detmold

Zulassungsgegenstand:

Verlegeunterlagen

"Sound Reduct Layer SRL"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-158.10-50 vom 16. Februar 2017. Der Gegenstand ist erstmals am 4. Januar 2012 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlagen "Sound Reduct Layer SRL" für Bodenbeläge nach DIN EN 14041¹ und DIN EN 14342² oder ähnliche Beläge.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen bei Verlegung auf Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$) und massiven mineralischen Untergründen.

Verlegeunterlagen mit Selbstklebeausrüstung sind stets verklebt zu verwenden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Verlegeunterlagen in Rollenform müssen aus mit Polyurethan gebundenen mineralischen Füllstoffen bestehen, die mit folgenden Kaschierungen versehen sein können:

- PET-Folie
- PP-Folie
- PET-Vlies
- PP-/Viskose-Abdeckvlies
- PES-Strukturvlies mit Gewebeeinlage
- PP-Spinnvlies
- HDPE-Folie
- Glasfaservlies und Selbstklebeausrüstung
- Selbstklebeausrüstung
- Spezialträger aus PET-Folie, abkaschiert mit PP-Vlies

Die Gesamtdicke der Verlegeunterlagen muss 1,4 mm bis 3,4 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 1100 g/m² bis 3000 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

2.1.2 Die Verlegeunterlagen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Verlegeunterlagen müssen bei Verwendung auf den in Abs. 1 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E-d2/E_{fl} nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11 bzw. 12 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁵, Abs. 6.2 erfüllen.

- | | | |
|---|-----------------------|--|
| 1 | DIN EN 14041:2008-05 | Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006 |
| 2 | DIN EN 14342:2013-09 | Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013 |
| 3 | | Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de . |
| 4 | DIN EN 13501-1:2010-1 | Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-158.10-50

Seite 4 von 5 | 15. Mai 2017

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlagen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E-d2/E_{fl} nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2) auf Untergründen gemäß Zulassung"
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-158.10-50

Seite 5 von 5 | 15. Mai 2017

- Durchführung einer Emissionsprüfung über 28 Tage (Abbruchkriterien für 7 Tage können angewendet werden) einmal im Überwachungszeitraum, vorzugsweise am Ende der Geltungsdauer des Bescheides.
- Vierteljährliche Prüfung des Brandverhaltens nach DIN EN ISO 11925-2 an mindestens 3 Proben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmung für die Ausführung

- 3.1 Bei der Verwendung der Verlegeunterlagen ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- 3.2 Der Verbund aus Verlegeunterlage und darauf verlegtem Bodenbelag gilt als normalentflammbar, sofern der Bodenbelag mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1 oder der Baustoffklasse DIN 4102-B2 erfüllt und entsprechend gekennzeichnet ist. Dabei sind die für Verlegeunterlage und Bodenbelag geltenden Randbedingungen (Untergründe, Verlegeart etc.) zu beachten.

Der Nachweis höherwertigerer Brandverhaltensklassen nach DIN EN 13501-1 oder DIN 4102-1 für den Verbund aus Verlegeunterlage und Bodenbelag ist mit dieser Zulassung nicht erbracht und bedarf eines gesonderten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:
"Sound Reduct Layer SRL"**

**Anlage 1
Seite 1 von 2**

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage	Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
1	SRL 110 S	37	SRL 200 G SK
2	SRL 110 SD	38	SRL 200 G SK (E)
3	SRL 130 C	39	SRL 220 C
4	SRL 130 S	40	SRL 220 C (MW)
5	SRL 130 S (AB)	41	SRL 220 S
6	SRL 130 SD	42	SRL 220 S (2,3)
7	SRL 130 SD (AB)	43	SRL 220 SD
8	SRL 140 S	44	SRL 240 S
9	SRL 140 SD	45	SRL 240 SD
10	SRL 150 S (LVT)	46	SRL 260 S
11	SRL 150 S (MW)	47	SRL 260 S – SK (LVT)
12	SRL 150 S (W)	48	SRL 260 SD
13	SRL 150 SD (MW)	49	SRL 265 S
14	SRL 150 SD (S)	50	SRL 265 SD
15	SRL 150 S (1,8)	51	SRL 265 SD (S)
16	SRL 150 SD (1,8)	52	SRL 280 S
17	SRL 150 S (1,4 S)	53	SRL 280 S (E)
18	SRL 150 S (1,4 V)	54	SRL 280 SD
19	SRL 150 S (1,5 S)	55	SRL 280 SD (H)
20	SRL 160 S	56	SRL 280 SD (TH)
21	SRL 160 SD	57	SRL 285 S
22	SRL 170 S	58	SRL 285 S (E)
23	SRL 170 S (H)	59	SRL 285 SD
24	SRL 170 SD	60	SRL 285 SD (E)
25	SRL 170 SD (H)	61	SRL 300 CT
26	SRL 175 S	62	Comfort-Tec
27	SRL 175 SD	63	IS Unterlagsmatte 190 S
28	SRL 180 S Entkopplung	64	MEISTER Silence 20
29	SRL 190 S	65	Akustik Protect 100
30	SRL 190 SD	66	Akustik Protect 200
31	SRL 190 S (TH)	67	Akustik Protect 300
32	SRL 190 SD (TH)	68	SELITPRO PU 3 mm
33	SRL 200 C	69	Sound Protect ECO+
34	SRL 200 S	70	Schulte Räume-Komfort Plus 2,5 mm
35	SRL 200 S (CP)	71	Axton Excellence 2 mm
36	SRL 200 SD	72	SELITPRO PU 3 mm AquaStop

Zulassungsgegenstand:
"Sound Reduct Layer SRL"

Anlage 1
Seite 2 von 2

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
73	Acoustic Layer 2
74	SELITPRO PU 2 mm AquaStop
75	Acoustic Layer 2,8+
76	Sound Protect ECO+ Profi
77	MEISTER Silence 25DB
78	Universol Fix
79	AkusTec-Matte, 2 mm
80	AkusTec-Matte, 3 mm
81	AkusTec-Matte Vinylboden 1,5 mm
82	Vinlay SK
83	Vinclic Light 1.4
84	Akustik Park
85	JAB "Klickunterlage"
86	AkusTec 2 mm, Vlies
87	AkusTec 2 mm, Alu
88	AkusTec 3 mm, Alu
89	180 S Entkopplung
90	Premium Akustik
91	MEISTER—Silence 15 DB
92	Schulte Räume Komfort Plus 2 mm
93	AkusTec-Matte Vinylboden 1,5 mm
94	LVT Silent PUR
95	Silent PUR
96	Silent PUR Alu
97	Parquet Pro
98	B.S. "Soundless"
99	Kronotex "Superior Sound"
100	Kronotex "Premium Sound"
101	SELITPRO P4 1,5 mm AquaStop
102	JK 125+ MineralPRO AquaStop 3 mm
103	planeo Silence